

Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

Basel, den 17. Mai 2005

P 216 „Gegen die Lärmelästigung durch die Migrol AG“

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2005 die Petition „Gegen die Lärmelästigung durch die Migrol AG“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Seit dem Herbst 2003 wird die Nachbarschaft Klybeckstrasse / Altrheinweg / Schlossgasse / Inselstrasse täglich mehrere Stunden von der Benzinrückverflüssigungspumpe der Migrol AG beschallt. Das AUE (Amt für Umwelt und Energie) meint aufgrund einer Messung die Migrol AG dürfe das, weil dieses Gebiet in der Lärmempfindlichkeitsstufe III eingeteilt sei.

Die Unterzeichnenden fühlen sich durch den Lärm des Rangierbahnhofs (der werktags um vier Uhr morgens beginnt) schon arg belästigt und verlangen, dass die Migrol AG die wenigen zehntausend Franken zur Lärmsanierung ihrer Anlage investiert und nötigenfalls vom Kanton dazu verpflichtet wird.

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Vorgeschichte

Die Petitionskommission nahm das umfangreiche Material an seit 6. April 2004 erfolgter Korrespondenz zwischen dem Vertreter der Petentschaft und der Migrol AG einerseits und dem AUE andererseits, welches zusammen mit der Petition eingereicht worden ist, zur Kenntnis. Dieser Korrespondenz konnte entnommen werden, dass der Vertreter der Petentschaft sich am 6. April 2004 erstmals an die Migrol AG gewendet hatte, ob es nicht möglich wäre, den Lärm der Pumpe der Benzinrückverflüssigungsanlage mit entsprechenden Vorkehrungen zu reduzieren. Am 20. August 2004 wiederholte er sein Begehr. Am 24. September 2004 beantwortete die Migrol AG den zweiten Brief der Petentschaft und wies darauf hin, dass sie auf Grund des ersten Briefes bereits Massnahmen ergriffen habe, um den Schallschutz im Bereich der Benzinverflüssigungsanlage zu verbessern. Infolge Lieferschwierigkeiten des Herstellers hätten aber erst im August 2004 Schallschutzelemente eingebaut werden können, welche ihrer Ansicht nach eine wesentliche Verbesserung der Lärmsituation herbeigeführt hätten. Die Migrol AG erklärte, sie habe auf Grund des erneuten Schreibens des Vertreters der Petentschaft das Bauinspektorat Basel beigezogen. Dessen erster Augenschein habe ergeben, dass die Anlage praktisch vollständig „eingehaust“ worden sei und so der Lärm gegenüber den Vormonaten habe spürbar verringert werden können. Das Bauinspektorat

habe auf Grund des Augenscheins veranlasst, amtliche Lärmessungen durchzuführen, der Zeitpunkt dazu sei der Migrol AG allerdings nicht bekannt. Sie gehe weiterhin davon aus, dass die Anlage den Umweltschutzzvorschriften entspreche und der Lärm die zulässigen Werte in dieser Industriezone nicht überschreite. Sollte das Amt weitere Massnahmen verfügen, werde die Migrol AG diese sicher umsetzen.

Die Lärmessung erfolgte im Auftrag des AUE am 22. September 2004 durch ein anerkanntes Ingenieurbüro in Basel. Dessen Resultate teilte das AUE dem Vertreter der Petentschaft mit Schreiben vom 21. Oktober 2004 mit und stellte darin fest, dass es sich bei der am 17. November 1991 bewilligten Anlage der Migrol AG um eine Neuanlage handelt, welche die Planungswerte gemäss Anhang 6 der Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes einzuhalten habe. Die Lärmessungen hätten ergeben, dass die Benzinrückverflüssigungsanlage der Migrol AG diese Werte sowohl am Tag als auch in der Nacht einhalte. Das AUE habe daher keine gesetzlichen Grundlagen, von der Migrol AG weitergehende Massnahmen zu verlangen, der Vertreter der Petentschaft müsse sich mit der Tatsache abfinden, dass die Umweltschutzgesetzgebung nicht jeglichen störenden Lärm unterbinden könne.

Der Vertreter der Petentschaft war mit dieser Mitteilung des AUE nicht zufrieden und wies auf Art. 11 Abs. 2 USG (Umweltschutzgesetz) hin, welcher lautet „Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.“, der seiner Meinung nach auf das Problem mit der Migrol AG anzuwenden sei. Ausserdem meinte er, die Migrol AG habe, da ihr der Termin der Lärmessungen bekannt gewesen sei, die Anlage womöglich mit reduzierter Leistung laufen lassen, um so andere Werte zu bewirken. Im weiteren beanstandete er, dass er die Aufzeichnung der Betriebszeiten nicht ausgehändigt erhalten habe, wollte wissen, ob die Dauer von sechs Minuten für eine aussagekräftige Messung ausreichend sei, um verlässliche Resultate zu erhalten und ob die Witterung berücksichtigt worden sei. Er stellte auch fest, dass die Anlage anscheinend in letzter Zeit weniger oft in Betrieb gewesen sei, dass sie aber im Sommer mit Sicherheit bis zu sechs Stunden eingeschaltet werde, was noch unangenehmer sei, weil man gerne das Fenster ab und zu offen habe. Generell beanstandete der Vertreter der Petentschaft, der Bericht des für die Lärmessung beauftragten Ingenieurbüros sei für einen Laien nicht verständlich abgefasst.

Das AUE nahm sich die Mühe, dem Vertreter der Petentschaft mit Schreiben vom 15. November 2004 ausführlich auf all seine Fragen und Beanstandungen Antwort zu geben, insbesondere wies es darauf hin, dass die Anlage der Migrol AG nur ein- respektive ausschaltbar und ohne stufenweise Leistungssteigerung sei. Das AUE wies den Vertreter der Petentschaft dann noch darauf hin, dass ihm jederzeit frei stehe, auf seine Kosten durch ein Akustikbüro die Aussagen und Messungen des vorliegenden Lärmessberichts überprüfen zu lassen.

2.2 Gespräch vom 6. April 2005 mit dem zuständigen Vertreter des AUE

Die Petitionskommission wollte vom zuständigen Vertreter des AUE allfällige Ergänzungen zur ihr bereits aus der oben genannten Korrespondenz bekannten Vorgeschiede erfahren, insbesondere aber die Möglichkeit haben, ihm Fragen zu stellen, um damit die Beurteilung der vorliegenden Petition fundierter an die Hand nehmen zu können.

Der zuständige Vertreter des AUE erklärte, er sei selbst mehrmals an der Anlage vorbei gefahren um zu hören, wie laut sie sei. Man höre sie, sie könne durchaus stören. Die vom Ingenieurbüro erfolgten Messungen seien nicht beim Vertreter der Petentschaft, sondern direkt vis à vis der Anlage erfolgt. Der zuständige Ingenieur habe auch mit Leuten wohnhaft am Altrheinweg gesprochen, laut denen die Anlage nicht störe. Lärm werde subjektiv empfunden. Das AUE habe übrigens bei der alten Anlage der Migrol AG nie Reklamationen wegen Lärms erhalten.

Im weiteren beantwortete er die Fragen der Petitionskommission wie folgt:

2.2.1 Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten würden für das Lufthygieneamt automatisch aufgezeichnet. Dieses habe sich auf Anfrage gegen das Abschalten der Pumpe geäussert und die Anlage verlangt. Die Betriebszeiten müssten zudem auch gegenüber dem Zoll ausgewiesen werden, weil es diesen interessiere, wie viel Benzin mit der Pumpe zurückgeholt werden könne (30 Tonnen und mehr pro Jahr). Die Messstreifen seien überprüft worden und stimmten. In den Übergangszeiten werde die Pumpe mehr eingesetzt als wenn die Temperaturen konstant seien. Die Pumpe laufe von Montag bis Freitag von 07.00 h bis 17.00 h und am Samstag von 07.00 h bis 12.00 h.

Die maximale Betriebszeit der Pumpe an einem Tag betrage drei Stunden, aber wenn die Temperaturdifferenz oder die Sonneneinstrahlung am Tag gross sei, könne die maximale Betriebszeit möglicherweise auf das Doppelte ansteigen. Aber eine Betriebsdauer von sieben Stunden habe er nie gelesen. So oder so sei eine Maximalbetriebsdauer nicht relevant, sondern nur das durchschnittliche Mittel. Dass die Pumpe acht Stunden in Betrieb sei könne ausgeschlossen werden. Die vorher genannten Betriebszeiten würden von der Migrol AG eingehalten.

Die Migrol AG könne nur beschränkt steuern, wann und wie lange die Anlage laufe. Beim Gastank seien gewisse Pufferzeiten vorhanden. Zur Not gebe es auch ein Ablassventil. Aber dessen regelmässiger Einsatz könnte zu Problemen mit dem Lufthygieneamt führen, da dann zu viele Gase, die womöglich krebserregender Natur sein könnten, auf's Mal weichen.

2.2.2 Einhaltung der Grenzwerte:

Die Rückverflüssigungsanlage der Migrol AG sei vor zwei Jahren ausgewechselt worden und halte nicht nur die Grenz- sondern die Planungswerte ein. Die Messungsergebnisse lägen sogar 6 Dezibel darunter. Bei einer angenommenen doppelten Betriebsdauer wäre der Lärmpegel nur 3 Dezibel höher als gemessen und läge somit immer noch unter den Planungswerten. Die Bahn verursache in Kleinhüningen mehr Lärm als die Pumpe. Aber die subjektive Einstellung gegenüber einem Lärmverursacher spiele eine grosse Rolle. So werde der Bahnlärm eher akzeptiert als die Pumpe der Migrol AG, von der vermutet werde, sie werde nur wegen des Geldes eingesetzt.

2.2.3 Lärm

Der Vertreter der Petentschaft schreibe selbst, die Pumpe störe vor allem bei geöffnetem Fenster. Generell könne festgestellt werden, dass sich bei Erreichen der Grenzwerte 25 Prozent und bei Erreichen der Planungswerte 15 Prozent der Bevölkerung gestört fühlten. Gemessen worden seien 53 Dezibel. Der Grenzwert sei der Beurteilungspegel und setze sich zusammen aus gemessenem Wert und Korrekturfaktoren wie z.B. der Zeit.

Strassenlärm sei deshalb in vielen Strassen lauter, weil es dort keinen Industrie-, Impuls- und Tonhaltigkeitszuschlag gebe.

2.2.4 *Messbericht/ Messungen:*

Jeder Lärmessbericht müsse rechtlichen Auseinandersetzung standhalten. Diese Voraussetzung erfülle der vom AUE bei einem anerkannten Ingenieurbüro in Auftrag gegebene und vom Kanton bezahlte Bericht (Fr. 2'000.-) denn auch. Man messe gemäss Gesetz dort, wo die Immission am grössten sei. Es sei unüblich, mehr als ein Ingenieurbüro mit Lärmessungen zu beauftragen, da dabei kaum Abweichungen bei den Ergebnissen resultierten. Gemäss den erfolgten Aufzeichnungen sei im Jahr 2004 die Benzinrückverflüssigungsanlage der Migrol AG im Durchschnitt täglich 1 h 26 min., anfangs 2005 bis zum jetzigen Zeitpunkt 1 h 08 Minuten in Betrieb gewesen. Es sei sowohl beim Immissions- als auch bei Emissionsort gemessen worden. Der Lärmessbericht gehe von einer Betriebszeit der Benzinverflüssigungsanlage von 3 Stunden aus wobei eine Sicherheitsmarge von 3 Dezibel oder 100% mehr Betriebszeit berücksichtigt worden sei.

Weitere Messungen müsste der Vertreter der Petentschaft auf eigene Kosten in Auftrag geben. Wenn der Vertreter der Petentschaft anhand von anerkannten Messungen beweisen könnte, dass die vom AUE in Auftrag gegebene Lärmbeurteilung nicht stimme, würden die Kosten für den betreffenden Bericht sogar vom Kanton zurückerstattet und weitergehende Massnahmen der Migrol AG verfügt.

Zu ergänzen sei, dass der Vertreter der Petentschaft seit drei Monaten im Besitze eines vom AUE nicht mehr gebrauchten Messgerätes sei, mit dem er selbst Messungen durchführen könnte. Das AUE habe aber nie eine Mitteilung über erfolgte Messungen erhalten. Es dürfe aber davon ausgegangen werden, dass Messungen direkt beim Vertreter der Petentschaft ergeben würden, dass es bei ihm leiser als an den gemessenen Orten sei. Im Messbericht würden zwar Peaks von 82,4 Dezibel aufgeführt, doch könnten diese bedeuten, dass auch andere Geräusche festgehalten worden sind, als nur diejenigen der Pumpe. Das Rangieren der Bahn sei rein messtechnisch gesehen lauter als die Pumpe, das heisst, der Pegelmesser könne die Pumpe nicht registrieren. Aber das menschliche Ohr könne neben dem Rangierlärm auch Geräusche, die 10 Dezibel tiefer liegen, hören und sie einer Lärmquelle zuordnen. Es könne also ein Geräusch stören, dessen Informationslärm tiefer liegt als der Umgebungslärm (z.B. Bahnlärm).

2.2.5 *Mögliche weitere Lärmschutzmassnahmen:*

Mit einem Richtkamin könne eine Lärmreduktion bewirkt werden. Einen solchen habe die Migrol AG auch eingerichtet. Der Kompressor für die Pumpe brauche aber Luft, dazu brauche es Löcher für die Luftzufuhr und die Abluft und gerade aus diesen trete der Lärm aus. Da nütze das Einhausen nichts. Es gebe Reflexionen und Abstrahlungen in alle Richtungen. Um wirklich eine spürbare Lärmreduktion zu erzielen, d.h. eine Reduktion von mindestens sechs Dezibel, müssten sehr umfassende Änderungen vorgenommen werden. Würde man z.B. einen grösseren Schalldämpfer einbauen, könnte dies aber zu einem Druckverlust führen, was wiederum eine grössere (lautere) Anlage notwendig machen könnte.

Weitere Lärmschutzmassnahmen vorzunehmen wäre nicht einfach. Man könnte der Migrol AG höchstens ans Herz legen, auf freiwilliger Basis weitere Massnahmen vorzunehmen. Von Amtes wegen sei das nicht möglich. Die Lärmschutzwände hätten Kosten von Fr. 38'000.- verursacht. Weitere Wände bedingten eine Einpassarbeit und würden etwa Fr. 50'000.-

kosten, brächten vermutlich etwa drei bis vier Dezibel Lärmreduktion. Die bestehende Lärmschutzwand zu vergrössern würde ca. Fr. 30'000.- kosten. Das würde aber kaum merkbare Verbesserungen bringen, da wie erwähnt, bei diesem 150 KW-Kompressor die Emissionen durch die Ansaug- und Ausblasöffnungen abgestrahlt würden. Schliesslich sei zu bedenken, dass Witterungseinflüsse eine Schwankung des Lärmpegels von bis zu sechs bis acht Dezibel ausmachen könnten.

2.3 Brief des zuständigen Vertreters des AUE vom 13. April 2005 an den Vertreter der Petentschaft

Nach dem Hearing nahm die Petitionskommission mit dem Vertreter der Petentschaft Kontakt auf und wollte wissen, warum er keine Lärmessungen mit dem ihm zur Verfügung gestellten Gerät vorgenommen habe. Sie erfuhr, dass dieses Gerät defekt sei und noch nicht habe geflickt werden können. Dies teilte die Petitionskommission, anlässlich einer Rückfrage zum Hearing, dem Vertreter des AUE telefonischen mit. Daraufhin liess der Vertreter des AUE der Petentschaft am 13. April 2005 ein Schreiben zukommen, dem er die Aufzeichnungen der Betriebsstunden von 2004 und 2005 (monatlich, wöchentlich und stündlich) sowie die Lärmausbreitungsberechnung (Isophonenplan 6m über Boden) entsprechend dem Berechnungsmodell des in Auftrag gegebenen Lärmessberichts beilegte. Die Petitionskommission wie auch die Migrol AG erhielten dieses Schreiben ebenfalls zur Kenntnisnahme.

In diesem Schreiben weist der Vertreter des AUE erneut darauf hin, dass das AUE sämtliche ihm von Amtes wegen möglichen Hilfestellungen zur Eruierung der Lärmsituation rund um die Benzinverflüssigungsanlage der Migrol AG ausgeschöpft habe und sich dabei nicht erwiesen hätte, dass die Migrol AG gegen gesetzliche Vorschriften verstosse, resp. dass nicht gegen die Migrol AG vorgegangen werden könne. Im betreffenden Schreiben wird wiederholt, dass wenn der Vertreter der Petentschaft anhand von anerkannten Messungen beweisen könne, dass die vom AUE in Auftrag gegebene Lärmbeurteilung nicht stimme, die Kosten für den betreffenden Bericht vom Kanton zurückerstattet und weitergehende Massnahmen der Migrol AG verfügt würden. Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Ombudsman des Kantons Basel-Stadt jederzeit als unabhängiger Vermittler zur Verfügung stehe. Das AUE könne keine weiteren Abklärungen mehr treffen, weil ihm dazu die nötigen rechtlichen Grundlagen fehlten.

3. Erwägungen der Petitionskommission

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Umweltschutzgesetz (USG) regelt die Begrenzung der Umweltbelastung, wie Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen. Bezüglich der Emissionen gilt gemäss Art. 11 USG folgender Grundsatz: Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen) (Abs. 1). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Abs. 2). Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

Gestützt auf diverse Artikel des Umweltschutzgesetzes regelt die Lärmschutzverordnung (LSV) in Art. 1 Zweck und Geltungsbereich der Verordnung. Sie soll laut Abs. 1 vor schädlichem und lästigem Lärm schützen. In Abs. 2 lit. a regelt sie im weiteren die

Begrenzung von Aussenlärmemissionen, die beim Betrieb neuer und bestehender Anlagen nach Artikel 7 des Gesetzes erzeugt werden.

Art. 7 LSV wiederum lautet wie folgt:

Emissionsbegrenzungen bei neuen ortsfesten Anlagen

- 1 Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage müssen nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden:
- als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und
 - dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

Gemäss Anhang 6 zur LSV wird der Beurteilungspegel für Industrie- und Gewerbelärm getrennt für den Tag (07.00 – 19.00 h) und die Nacht (19.00 – 07.00 h) berechnet. Für die Berechnung der Betriebszeiten ist ebenfalls Anhang 6 zur LSV massgebend, der besagt, dass die durchschnittliche tägliche Dauer der Lärmphase aus ihrer jährlichen Dauer und der Anzahl der jährlichen Betriebstage berechnet wird. Anhang 6 zur LSV regelt im weiteren die Belastungsgrenzwerte von Industrieanlagen und deren Geltungsbereich.

Gemäss Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan der Stadt Basel liegen die das Petitum betreffenden Liegenschaften in der Empfindlichkeitsstufe III. Dabei handelt es sich gemäss Art. 43 LSV um Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbezonen (Mischzonen). Die Belastungsgrenzwerte sind hiefür wie folgt festgesetzt:

Empfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)	Planungswert L _r in dB(A)	Immissionsgrenzwert L _r in dB(A)				Alarmwert L _r in dB(A)
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	
III	60	50	65	55	70	65

3.2 Betriebsdauer

Laut einem E-mail der Migrol AG vom 29. März 2005 zuhanden des zuständigen Vertreters des AUE wird die Benzinverflüssigungsanlage wie folgt betrieben: Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 07.00 bis 12.00 Uhr, an Sonntagen sei sie grundsätzlich nicht in Betrieb. In diesem E-mail wird darüber hinaus festgehalten, dass die sehr leistungsfähige Anlage pro Tag maximal ein bis zwei Stunden in Betrieb sei und in dieser Zeit die anfallenden Gase abarbeite. In Ausnahmefällen erlaube sich die Migrol AG die Anlage auch ausserhalb der vorerwähnten Zeiten in Betrieb zu setzen, was allerdings seit Inbetriebnahme Ende 2003 bis heute praktisch nie vorgekommen sei.

Der Messbericht des Ingenieurbüros geht von einer durchschnittlich angenommenen Betriebsdauer von täglich drei Stunden aus. Laut Schreiben vom 13. April 2005 des zuständigen Vertreters des AUE an die Petentschaft sei damit eine Sicherheitsmarge von 3 Dezibel oder 100% mehr Betriebszeit berücksichtigt. Eine Maximalbetriebsdauer sei nicht relevant, sondern gemäss Anhang 6 zur LSV nur das durchschnittliche Mittel. Dieses habe

für das Jahr 2004 eine durchschnittliche tägliche Betriebsdauer von 1 h 26 min. bzw. in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres 1 h 08 min. ergeben.

Die Petentschaft ihrerseits schreibt in einem ihrer Briefe an den zuständigen Vertreter des AUE, die Betriebsverflüssigungsanlage laufe im Sommer gut und gerne sechs Stunden pro Tag. Dies sei besonders unangenehm, weil man zu dieser Jahreszeit gerne ab und zu das Fenster offen habe.

3.3 Einschätzung der herrschenden Situation durch die Petitionskommission

3.3.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Laut Bericht des vom AUE mit den Lärmessungen beauftragten Ingenieurbüros ist die von der Petentschaft beanstandete Benzinverflüssigungsanlage vor ca. anderthalb Jahren neu installiert worden. Sie fällt unter den Begriff „neue, ortsfeste Anlage“ und muss gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV die Planungswerte einhalten.

Die Schallpegelmessung des Ingenieurbüros wurde in den Nachmittagsstunden des 22. September 2004 durchgeführt und ergab für das von der Anlage bewirkte Geräusch 53 Dezibel (Emissionsort) und für den Immissionsort (nächstgelegenes, lärmempfindliches Wohnhaus) 53,2 Dezibel. Damit sind die Planungswerte gemäss Anhang 6 zur LSV zumindest für den Tag längstens eingehalten. Da das Ingenieurbüro bei seinen Messungen von einer täglichen Betriebsdauer von drei Stunden ausgegangen ist und nicht nur von der z.B. im Jahr 2004 auf einem Messstreifen festgehaltenen Betriebsdauer von 1 h 26 min, sind sie es erst recht. Was die Lärmessung in der Nacht (zwischen 19.00 und 07.00 Uhr) angeht, gibt es offenbar laut Bericht des Ingenieurbüros Vorbehalte, indem dieses darauf hinweist, dass die Anlage in den genannten Zeiten nicht länger als eine Stunde in Betrieb sein dürfe, ansonsten sich Lärmüberschreitungen ergeben könnten. Da aber die Migrol laut ihrem E-mail an den Zuständigen des AUE angegeben hat, sie schalte ihre Anlage in aller Regel um 17.00 Uhr ab und setze sie kaum einmal darüber hinaus in Betrieb, kann davon ausgegangen werden, dass auch nachts die Planungswerte eingehalten werden.

An dieser Stelle ist noch auf den Einwand des Vertreters der Petentschaft einzugehen, laut Art. 11 Abs. 2 USG seien Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Migrol AG könne mit bescheidenem Aufwand dem Lärm ein Ende setzen. Die Petitionskommission hat sich bei der Rechtsabteilung des Baudepartements über die Anwendung des besagten Artikels erkundigt und erfahren, dass die Prüfung der wirtschaftlichen Tragbarkeit nicht nötig sei, wenn die Planungswerte eingehalten würden.

3.3.2 Situation, wie sie sich für den Vertreter der Petentschaft darstellt

Lärm: Trotz Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Benzinverflüssigungsanlage durch die Migrol AG, empfindet der Vertreter der Petentschaft den Lärm, den sie erzeugt, als störend, insbesondere in der warmen Jahreszeit. Dass dem so sein kann, hat auch der zuständige Vertreter des AUE anlässlich des Hearings vom 6. April 2005 eingeräumt. Der Richtkamin könne zwar eine Lärmreduktion bewirken. Der Kompressor für die Pumpe brauche aber Luft, dazu brauche es Löcher für die Luftzufuhr und die Abluft und gerade aus diesen trete der Lärm aus. Da nütze das Einhausen der Anlage nichts. Es gebe Reflexionen und Abstrahlungen in alle Richtungen. Dass das Geräusch der Anlage nicht ganz unerheblich ist, lässt sich auch dem Kommentar des vom AUE beauftragten Ingenieurbüros

entnehmen. Dort heisst es: „Das Betriebsgeräusch der Anlage hebt sich durch die Art des Geräusches vom Umgebungslärm ab und kann deshalb als störend empfunden werden.“

Betriebsdauer: Der Vertreter der Petentschaft ist der Meinung, dass die Anlage, vor allem in der warmen Jahreszeit, länger als von der Migrol AG behauptet, im Einsatz sei. Der Petitionskommission liegt kein Messstreifen vor, der die Behauptung des Vertreters der Petentschaft widerlegen könnte. Ein Hinweis, dass diese nicht nur aus der Luft gegriffen ist, lässt sich der Aussage des zuständigen Vertreters des AUE anlässlich es Hearings vom 6. April 2005 entnehmen. Er erklärte damals, die maximale Betriebszeit der Pumpe an einem Tag betrage drei Stunden, aber wenn die Temperaturdifferenz oder die Sonneneinstrahlung am Tag gross sei, könne die maximale Betriebszeit möglicherweise auf das Doppelte ansteigen. Persönlich habe er eine Betriebsdauer von sieben Stunden aber nie gelesen.

3.4 Schlussfolgerungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission kommt zum Schluss, unter anderem gestützt auf der ihr zwischen dem zuständigen Vertreter des AUE und dem Vertreter der Petentschaft vorliegenden Korrespondenz, insbesondere den Messbericht des durch das AUE beauftragten Ingenieurbüros, und auf Grund des Hearings vom 6. April 2005, dass die Benzinverflüssigungsanlage der Migrol AG sämtliche gesetzlichen Vorschriften einhält. Der Kanton hat keinerlei juristische Handhabung, die Migrol AG zur irgend welchen weitergehenden Lärm reduzierenden Massnahmen zu verpflichten.

Mit dieser Feststellung könnte die Petitionskommission ihren Bericht abschliessen. Da sie aber doch ein gewisses Verständnis für die Wünsche der Petentschaft hat, sei abschliessend folgendes festgehalten: Die Beanstandungen des Vertreters der Petentschaft sind nicht als völlig abwegig zu bezeichnen. Sowohl der zuständige Vertreter des AUE als auch der Messbericht des Ingenieurbüros kommen zum Schluss, dass die Benzinverflüssigungsanlage tatsächlich ein Geräusch produziert, das als irritierend und störend empfunden werden kann. Lärmprobleme, dies hat die Petitionskommission schon an anderer Stelle festgestellt, stellen heutzutage, und mit Sicherheit auch in nächster Zukunft, für einen Teil der Bevölkerung ein grosses Problem dar. Auch wenn das Ausmass der Lärmbelästigung oftmals eine subjektive Empfindung ist, sie ist mitunter der Grund, weshalb Leute aus der Stadt wegziehen und sich ruhigere Wohnorte suchen. Wenn es also Lärmverursachenden unter dem Titel „Imagepflege“, „Goodwill“ oder „Die Anwohnenden sind es uns wert“ möglich wäre, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus, weitergehende lärm senkende Massnahmen vorzunehmen, würden diese damit einen verdankenswerten Beitrag zur Aufwertung des Kantons Basel-Stadt, im vorliegenden Fall insbesondere des Kleinbasels, bzw. des Kleinhüninger Quartiers, und damit an die Lebensqualität der vom Lärm Betroffenen leisten.

4. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Petitionskommission des Grossen Rates

Die Präsidentin:

A. Lachenmeier-Thüring